

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2016

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Januar 2016

Nr. 2

---

Inhalt	Seite
07.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2016	22
07.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenheim für das Haushaltsjahr 2016	25
15.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2016	28
16.12.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2016	31
21.12.2015 - Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Messeberg HI 20 im Gebiet der Gemeinde Söhle, Ortsteil Feldbergen, Landkreis Hildesheim	34
11.01.2016 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	39
12.01.2016 - Hebesätze der Grundsteuer A und B, Stadt Hildesheim	40

---

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

## 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten

### Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.746.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.746.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.214.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.593.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	791.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.897.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.912.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	428.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.918.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.918.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.912.300 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

---

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

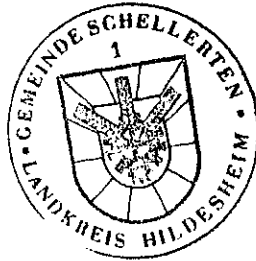
2. Gewerbesteuer	355 v. H.
------------------	-----------

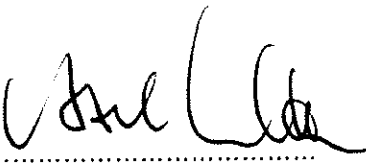
## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 07.12.2015

**Gemeinde Schellerten**  
Der Bürgermeister



  
.....  
Axel Witte

## **Verkündung der Haushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.01.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.01.2016 bis 22.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,  
Rathausstr. 8, Zimmer 23  
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 12.01.2016  
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister**

# VERKÜNDUNG

der

## HAUSHALTSSATZUNG

der

### STADT BOCKENEM

für das

### HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
<b>1.1</b>	ordentliche Erträge 14.415.100 EUR	<b>2.1</b>	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 13.628.200 EUR
<b>1.2</b>	ordentliche Aufwendungen 14.415.100 EUR	<b>2.2</b>	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 12.443.500 EUR
<b>1.3</b>	außerordentliche Erträge 8.000 EUR	<b>2.3</b>	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.015.700 EUR
<b>1.4</b>	außerordentliche Aufwendungen 8.000 EUR	<b>2.4</b>	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.991.800 EUR
		<b>2.5</b>	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.742.600 EUR
		<b>2.6</b>	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.341.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.386.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.776.500 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

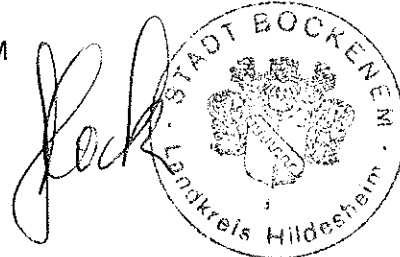
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 07. Dezember 2015

STADT BOCKENEM

Rainer Block  
Bürgermeister



## **Verkündung der Haushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.01.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.01.2016 bis 22.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenem,**  
**Buchholzmarkt 1,**  
**Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,**  
**31167 Bockenem**

öffentlich aus.

Bockenem, 12.01.2016  
Ort, Datum

**Stadt Bockenem**  
**Der Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.564.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.564.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.754.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.848.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	973.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.197.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.223.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.515.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.952.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.560.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.223.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 336.000 Euro festgesetzt.



#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

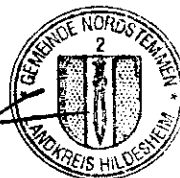
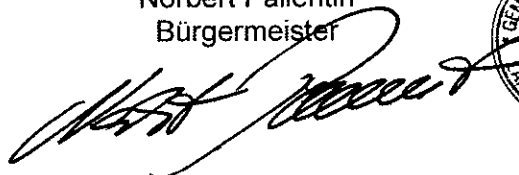
#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 390 v. H. |

Nordstemmen, 15. Dezember 2015

Gemeinde Nordstemmen  
Norbert Pallentin  
Bürgermeister



## **Verkündung der Haushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2., § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.01.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.01.2016 bis 22.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen  
Rathausstraße 3,  
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 13.01.2016  
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen  
Der Bürgermeister**



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.580.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.580.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.237.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.002.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	628.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.500.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.630.700,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

370 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

375 v. H.

2. Gewerbesteuer

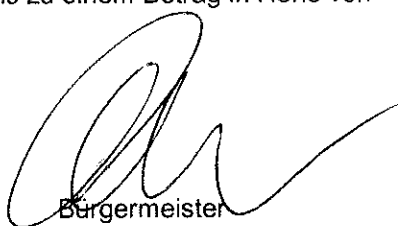
380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Algermissen, den 16.12.2015



  
Bürgermeister  
Moegerle

## **Verkündung der Haushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.01.2016 bis 22.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Algermissen,**  
**Marktstr. 7, Zimmer Nr. 5,**  
**31191 Algermissen**

öffentlich aus.

Algermissen, 13.01.2016  
Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen**  
**Der Bürgermeister**

**Verordnung über den  
geschützten Landschaftsbestandteil Messeberg HI 20  
im Gebiet der Gemeinde Söhlde, Ortsteil Feldbergen,  
Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Feldbergen der Gemeinde Söhlde wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Messeberg“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 1,78 ha und umfasst das Flurstück 86/4 der Flur 1, Gemarkung Feldbergen, Gemeinde Söhlde. Die Grenzen des GLB sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:5.000) dargestellt.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3**

**Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Der Messeberg liegt auf einem in west-östlicher Richtung verlaufenden Höhenrücken zwischen Feldbergen und Hoheneggelsen inmitten agrarisch intensiv genutzter Bördelandschaft. In der Vergangenheit wurde das Gebiet als militärische Funkstation genutzt. Nach Abriss der vorhandenen Gebäude wurde das Grundstück sich selbst überlassen, so dass sich artenreiche Grünlandgesellschaften Ruderalfluren und Gehölze entwickelt haben.

Mageres Grünland, Ruderalfluren, Saumgesellschaften, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Sie sind insbesondere Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, darunter auch geschützte Arten. Der Messeberg nimmt dabei eine Insellage in der Ackerflur ein und erfüllt so auch Funktionen der Vernetzung von Biotopen und Habitaten standortheimischer Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Aufgrund jahrzehntelanger, nach heutigen Maßstäben extensiv betriebener Bodennutzung haben sich im Bereich des Landschaftsbestandteils „Messeberg“ Böden in annähernd natürlicher Lagerung und Nährstoffhaushalt erhalten.

- (3) Die am Messeberg in exponierter Lage vorhandenen Gehölze, Säume und Grünländer beleben und gliedern das Landschaftsbild.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil soll so erhalten und gepflegt werden, dass die o. g. landschaftstypischen Lebensräume, das Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie die Bodenpotentiale gesichert und erhalten werden.

#### **§ 4 Verbote**

Folgende Handlungen sind im geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

1. Die Errichtung, die wesentliche Veränderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung bedürfen,
2. die Aufforstung oder die Anlage und der Betrieb von Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen,
3. der Umbruch des Bodens,
4. der Einsatz von zugelassenen chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von zugelassenen organischen und mineralischen Düngemitteln,
5. die Beeinträchtigung oder Beschädigung von Sträuchern und Bäumen,
6. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
7. das Lagern von Schutt, Steinen, Abfällen oder sonstigen Stoffen,
8. das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen,
9. das Abbrennen der Pflanzendecke oder das Entfachen von Feuer,
10. das Führen von Hunden ohne Leine, ausgenommen Dienst- und Jagdhunde bei Dienstausbübung oder der Jagd.

#### **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der Verordnung erteilen:
  1. Zur Errichtung nutzungsdienlicher Weidezäune und Unterstände soweit diese der landschaftstypischen Bauweise entsprechen und überwiegend aus Holz bestehen,
  2. für die Anwendung von zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen einer zulässigen Nutzung,
  3. für die Aufstellung von Bienenkörben oder -kästen.
- (2) Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Ausnahme kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des geschützten Landschaftsbestandteils, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

## **§ 6 Zulässige Maßnahmen (Freistellungen)**

Keinen Beschränkungen nach § 4 der Verordnung unterliegen:

1. Die Entfernung des vorhandenen Zaunes,
2. der Pflegeschnitt der Obstbäume,
3. der Rückschnitt des jährlichen Zuwachses der Hecken sowie die abschnittweise Verjüngung der Hecken (auf den Stock setzen),
4. die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Jagdkanzeln,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Feldrändern und zugelassenen Anlagen,
7. die Unterhaltung vorhandener Leitungsanlagen und deren Trassen,
8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 67 des BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewähren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Ausnahmegenehmigung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.



**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

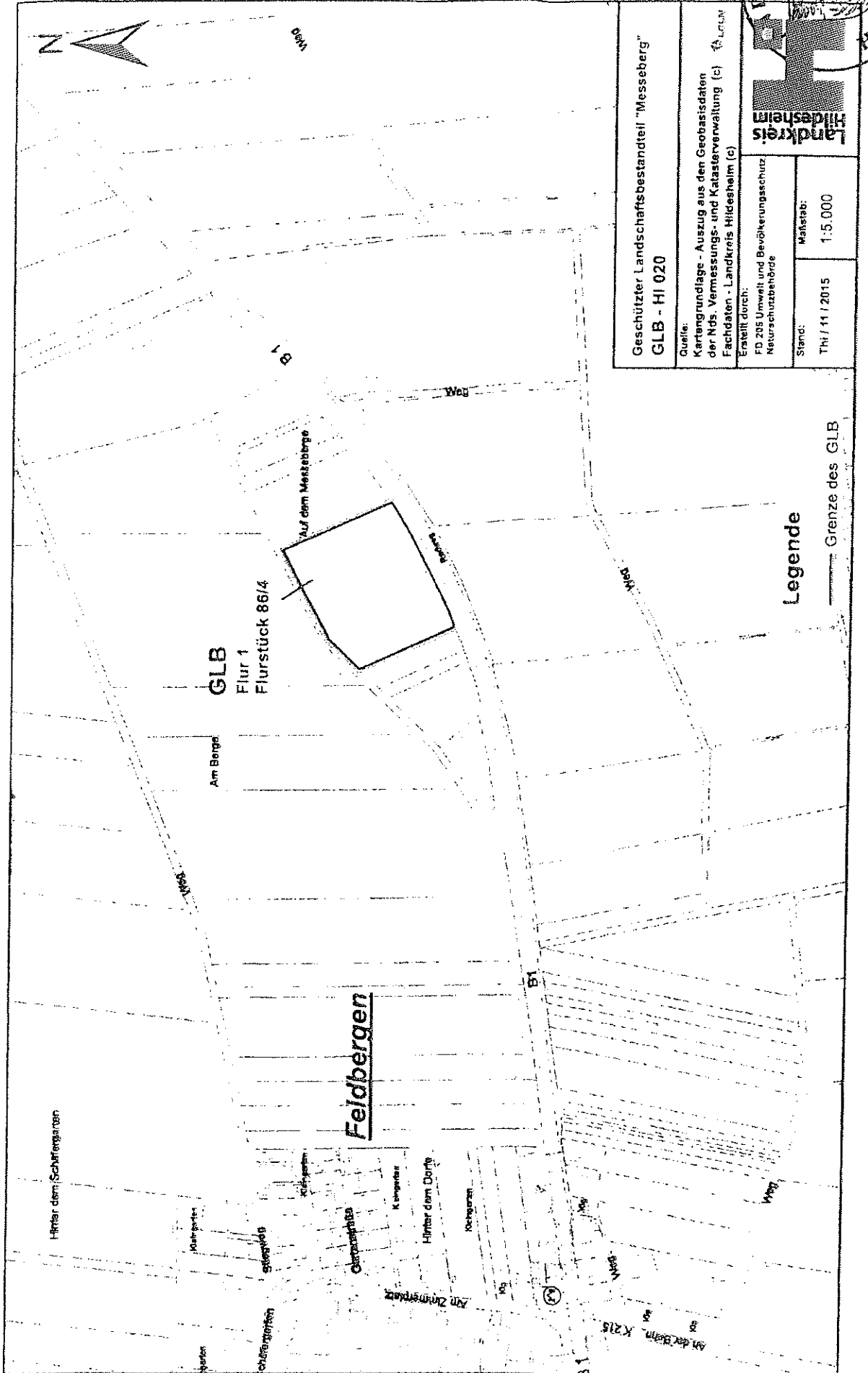
Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 21.12.2015

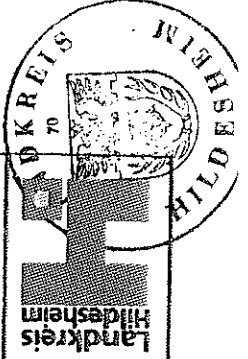


Der Landrat





Geschützter Landschaftsbestandteil "Messeberg"	
GLB - HI 020	
Quelle:	Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) Fachdaten - Landkreis Hildesheim (e)
Erstellt durch:	FD 205 Umwelt und Bevölkerungsschutz Naturschutzbehörde
Stand:	Thi / 11 / 2015
Mastab:	1:5.000



Legende

— Grenze des GLB

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt**  
am Montag, den 18.01.2016, 15.30 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 18.01.2016**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 09.11.2015 und 30.11.2015
3. Einwohnerfragestunde
4. Neubewilligungsverfahren Nordharzverbundsystem;  
Projektinformation durch die Harzwasserwerke GmbH  
Berichtersteller: Herr Dr. Andreas Lange
5. Sachstandsbericht zur PAK-Belastung der BAB 7
6. Einzugsbereiche von Bushaltestellen am Beispiel Groß Escherde  
Berichtersteller: Herr Sven Probst – Regionalverkehr Hildesheim –
7. Mitgliedschaft des Landkreises Hildesheim in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher  
Kommunen in Bremen/Niedersachsen e.V (AGFK)  
Vorlage-Nr.: 1034/XVII
8. Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes für den Landkreis Hildesheim
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 11.01.2016

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Speer

## **Bekanntmachung** **der Stadt Hildesheim**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2011, S. 616) auf 540 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer im Kalenderjahr 2016 unverändert. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2016 wird daher im Allgemeinen verzichtet.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), den Steuerbescheid. Die Steuer wird entsprechend der in dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten auch für das Kalenderjahr 2016 hiermit festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind diese Bescheide maßgeblich. Die öffentliche Bekanntmachung gilt für diese Steuerschuldner nicht.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als würde an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid an sie ergehen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG). Danach kann folgender Rechtsbehelf eingelegt werden: Gegen vorstehende Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Sollten sich Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden - unabhängig von dieser öffentlichen Bekanntmachung - gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide an die betreffenden Steuerschuldner erteilt.

  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister